



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

rechtsinformatik@bj.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage im Sinne einer verstärkten Digitalisierung in der Kommunikation zwischen Parteien und Behörden für ein moderneres und effizienteres Justizverfahren im Grundsatz.¹ Änderungsbedarf sehen wir hingegen insbesondere beim Obligatorium zur Nutzung der E-Justiz-Plattform für professionelle Parteivertreter/innen (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.11.), der Verfügbarkeit alternativer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten bei Ausfall der E-Justiz-Plattform (siehe Ziff. 2.7. unten) sowie dem anwendbaren Sicherheitsniveau bei der Authentifizierung der Benutzer/innen der E-Justiz-Plattform (unten stehend Ziff. 2.6.)

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Gründung und Zuständigkeit der E-Justiz-Plattform (Art. 3, 4 VE-BEKJ)

Die SP Schweiz begrüsst die vorgesehene Ausgestaltung der Plattform zur Umsetzung des digitalen Rechtsverkehrs im Grundsatz. Für uns erscheint dabei wichtig, dass diese

¹ Vgl. Legislaturziele der SP-Fraktion 2019 bis 2023, Gegen die Macht des Stärkeren, Februar 2019, S. 60.

Körperschaft wie in Art. 1 Abs. 2 lit. b VE-BEKJ vorgesehen öffentlich-rechtlicher Natur ist, handelt es sich doch beim Betrieb des Justizwesens um eine hoheitliche, staatliche Aufgabe. Ebenfalls befürworten wir das übliche Quorum von 18 Kantonen für das Zustandekommen eines entsprechenden Konkordats unter den Kantonen mit Beteiligung des Bundes gemäss Art. 3 Abs. 3 VE-BEKJ. Wir anerkennen dabei die Vorgaben der Bundesverfassung in Bezug auf die Unzulässigkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des obligatorischen Teil dieser Plattform bei fehlender Zustimmung aller Kantone.² Im Sinne der Effizienz, Einheitlichkeit und Benutzer/innenfreundlichkeit und auch gemäss dem Wunsch des KKJPD auf eine einzige schweizweite Plattform ist allerdings die Beteiligung aller Kantone und des Bundes sowohl für den obligatorischen wie auch für den nicht-obligatorischen Teil dieser Plattform anzustreben. Eine subsidiäre alleinige Zuständigkeit des Bundes ist daher zu vermeiden, auch weil dadurch der Bund Aufgaben übernehmen würde, die eigentlich in der Hoheit der Kantone liegen.

2.2. Regelung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine zentrale digitale Urteilspublikation als weitere Dienstleistung der E-Justiz-Plattform (Art. 5 VE-BEKJ)

Für die SP Schweiz ist eine möglichst niederschwellige und einfach zugängliche digitale Veröffentlichung von Gerichtsurteilen für die Transparenz und Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung und für die Wissenschaft ein wichtiges Anliegen. Wir fordern deshalb, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine zentrale digitale Urteilspublikation als weitere Dienstleistung der E-Justiz-Plattform aufzunehmen.³

2.3. Zusammensetzung des Vorstands der öffentlich-rechtlichen Körperschaft der E-Justiz-Plattform (Art. 9 VE-BEKJ)

Um die Bedürfnisse der verschiedenen involvierten Akteur/innen dieser Plattform im Vorstand möglichst breit aufnehmen zu können, braucht es nach Ansicht der SP Schweiz einerseits eine Vertretung der Anwälte/innen im Vorstand und andererseits unter den Vertreter/innen der Kantone auch IT-Expert/innen.

² Siehe Erläuternder Bericht, S. 10.

³ Vgl. Daniel Hürlimann / Sébastien Fanti / Christian Laux / Adrian Rufener / Claudia Schreiber, Die Urteilspublikation gehört ins E-Justice-Gesetz, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2020/4.

2.4. Anwendbares Personalrecht auf Direktangestellte der öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Art. 14 Abs. 3 VE-BEKJ)

Die SP Schweiz sieht die Anwendbarkeit des privatrechtlichen Obligationenrechts für Direktangestellte dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft personalpolitisch als heikel.⁴ Da diese öffentlich-rechtliche Körperschaft eine hoheitliche, staatliche Aufgabe vollzieht, ist es im Sinne der Kohärenz unserer Ansicht nach notwendig, dass nicht nur die kantonalen Angestellten gemäss Art. 14 Abs. 4 VE-BEKJ, sondern auch die Direktangestellten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft dem öffentlichen Personalrecht und sinnvollerweise somit dem Bundespersonalrecht unterstehen.

2.5. Einfache Nutzbarkeit der E-Justiz-Plattform für die Benutzer/innen (Art. 18 Abs. 1 VE-BEKJ)

Die SP Schweiz unterstützt die im Erläuternden Bericht geäusserte Absicht des Bundesrates, dass die E-Justiz-Plattform mit gängigen Technologien benutzt werden kann und dazu keine teure Spezialsoftware nötig sein soll.⁵ Diese Vorgabe ist in der Umsetzung zwingend einzuhalten, damit der digitale Betrieb im Justizverfahren auch für kleinere und mittlere Anwaltskanzleien sowie weitere Personen ohne spezialisierte und teure IT-Ausstattung effektiv zur Verfügung stehen kann. So muss die E-Justiz-Plattform uneingeschränkt nutzbar sein, völlig unabhängig von der IT-Infrastruktur der Benutzer/innen. Insbesondere darf keine kommerzielle Software oder ein bestimmtes Betriebssystem Voraussetzung für die Benutzung sein.

2.6. Sicherheitsniveau der elektronischen Einheit zur Authentifizierung der Benutzer/innen der E-Justiz-Plattform (Art. 19 Abs. 2, 3; Art. 10 Abs. 2 lit. a VE-BEKJ)

Für die SP Schweiz müssen beim Betrieb der E-Justiz-Plattform nicht zuletzt auch zum Schutz des Berufsgeheimnisses der Anwälte/innen und des Amtsgeheimnisses an die Datensicherheit und den Datenschutz die höchstmöglichen Anforderungen erfüllt sein. Deshalb fordern wir, dass für die Authentifizierung für die E-Justiz-Plattform nur elektronische Einheiten mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die elektronischen Identifizierungsdienste (BGEID) zugelassen werden. Gleiches muss auch für mit der E-ID vergleichbare Authentifizierungsmöglichkeiten im Sinne von Art. 19 Abs. 3 resp. Art. 10 Abs. 2 lit. a VE-BEKJ gelten.

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 14.

⁵ Siehe Erläuternder Bericht, S.

2.7. Alternative elektronische Übermittlungsmöglichkeiten bei Ausfall der E-Justiz-Plattform (Art. 19 VE-BEKJ)

Um den effektiven Zugang zur Justiz auch bei einem Ausfall der E-Justiz-Plattform (fristwährend) sicherstellen zu können, fordert die SP Schweiz, dass eine solche alternative elektronische Übermittlungsmöglichkeit auf Gesetzesstufe geregelt wird.

2.8. Fristwahrung bei Nichterreichbarkeit der E-Justiz-Plattform (Art. 25 VE-BEKJ)

Die Fristwahrung bei Eingaben bei technischen Schwierigkeiten bei der E-Justiz-Plattform ist mit Blick auf den Zugang zur Justiz und den weitreichenden (Rechts)folgen von Fristsäumnis ein heikler Bereich. Deshalb fordert die SP Schweiz die Voraussetzungen für einen Fristenstillstand gemäss Art. 25 VE-BEKJ auf Gesetzesstufe klarer zu regeln. Insbesondere sollen die Benutzer/innen bei Nichterreichbarkeit der E-Justiz-Plattform proaktiv darüber informiert werden. In einer solchen Konstellation sollten dann auch nicht die Benutzer/innen die Unerreichbarkeit glaubhaft machen müssen (vgl. Art. 25 Abs. 3 VE-BEKJ), sondern vielmehr eine Nichterreichbarkeit vermutet werden. Schliesslich braucht es eine gesetzliche Regelung für alternative Übermittlungsmöglichkeiten (vgl. dazu oben stehend unter Ziff. 2.7).

2.9. Datenschutz (Art. 26 VE-BEKJ)

Aufgrund der Sensitivität der im elektronischen Rechtsverkehr ausgetauschten Inhalte und der Wichtigkeit des Schutzes des Berufsgeheimnisses der Anwälte/innen und dem Amtsgeheimnis auf Behördenseite ist die Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes für die SP Schweiz bei dieser Vorlage zentral. Die vom Bundesrat in Art. 26 VE-BEKJ vorgeschlagenen Regelungen müssen deshalb konsequent umgesetzt, überwacht und kontrolliert werden.

2.10. Kompetenz zur Regelung der Anforderungen an Informations- und Datensicherheit (Art. 27 VE-BEKJ)

Nach Ansicht der SP Schweiz ist aus den gleichen Gründen auch die Sicherstellung der Informations- und Datensicherheit bei dieser Vorlage von überragender Bedeutung. Deshalb fordern wir, dass der Bundesrat einheitlich für die Regelung der Anforderungen sowohl für die Informations- wie auch für die Datensicherheit zuständig ist (vgl. Art. 27 Abs. 3 VE-BEKJ).

2.11. Obligatorische Verwendung der E-Justiz-Plattform für professionelle Parteivertreter/innen (Art. 47a VE-VwVG, Art. 38c VE-BGG, Art. 128c VE-ZPO, Art. 103c VE-StPO, Art. 2c VE-BG ausserprozessualer Zeugenschutz, Art. 8c OHG, Art. 31c VE-BG Verwaltungsstrafrecht, Art. 37c VE-BG Militärstrafprozess)

Die SP Schweiz lehnt die vorgesehene obligatorische Verwendung der E-Justiz-Plattform für professionelle Parteivertreter/innen aus zahlreichen Gründen ab: Für die SP ist im Bereich des elektronischen Behördenverkehrs (e-government) die freiwillige Nutzung dieses Kanals zwingend. Im Sinne der Wahlfreiheit muss den Benutzer/innen jeweils auch ein nicht-elektronischer Kanal zur Verfügung stehen. Dieser Grundsatz hat auch beim elektronischen Rechtsverkehr zu gelten. In der Praxis würde ein solches Obligatorium faktisch zu einer Überwälzung von erheblichem administrativen Aufwand (v.a. Einscannen von Beweismitteln in Papierform) von den Behörden hin zu den Anwälten/innen führen. Auch erfordert die Benutzung der E-Justiz-Plattform eine gewisse technische Ausstattung. Diese beiden Voraussetzungen benachteiligen insbesondere kleinere und mittelgrosse Anwaltskanzleien. Bei der Frage der obligatorischen Verwendung der E-Justiz-Plattform muss auch zur Kenntnis genommen werden, dass aktuell Anwälte/innen nur selten ihre Verfahrensdokumente elektronisch an die Justizbehörden übermitteln.⁶ Die Einführung einer umfassenden Pflicht der digitalen Eingaben innerhalb weniger Jahren würde somit die professionellen Parteivertreter/innen zu einer grossen Umstellung zwingen. So wäre im Falle eines Festhaltens an diesem Obligatorium zumindest zwingend eine grosszügige Übergangsregelung vorzusehen.

3 Weitere Aspekte

3.1. Kompetenz für Regelung von delegierten Rechtssetzungsbefugnissen

Nach Ansicht der SP Schweiz soll die Kompetenz zur Regelung der delegierten Rechtssetzungsbefugnissen nicht beim Bundesgericht, sondern beim Bundesrat liegen. Unserer Auffassung nach betreffen die im Vorentwurf und Erläuternden Bericht erwähnten delegierten Rechtssetzungsbefugnisse⁷ nicht nur die organisationelle Selbstverwaltung der Gerichte, sondern insbesondere auch politisch relevante Fragestellungen wie Datenschutz sowie Informations- und Datensicherheit. Zur Regelung dieser Bereiche erachten wir den Bundesrat als besser geeignet als das Bundesgericht.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

⁶ Siehe Erläuternder Bericht, S. 3.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 48ff.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Handwritten signature of Mattea Meyer in blue ink.

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Handwritten signature of Cédric Wermuth in black ink.

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Handwritten signature of Claudio Marti in black ink.

Claudio Marti
Politischer Fachsekretär